



LEGENDE Bebauungsplan Nr. 3 "Beesten-Ost II"

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MISCHGEBIET
 - [ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE]
- 1 = GESCHOSSZAHL [ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND]
 [ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE]
 2 = BAUWEISE [OFFEN, X = GESCHLOSSEN]
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL [GRZ] HOCHSTGRENZE
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL [GFZ] HOCHSTGRENZE
- X) ▲ = NUR EINZELHÄUSER
 ▲ = NUR DOPPELHÄUSER

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- OFFENTLICHE VERKEHRSPÄHLEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- OFFENTLICHE PARKPLÄTZE, PARKSTREIFEN
- FUSSWEG
- GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- HOHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN MAX 0,30 METER ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BZW UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- GRÜNPLÄTZE, OFFENTLICHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEMÄSS § 9 (1) 16 BBAUG
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG
- SICHTDREIECK, HOHENBESCHRÄNKUNG 0,80 METER ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE
- ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- TRAFOSTATION, VORHANDEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE [NACHRICHTL. HINWEIS]

BEB.
DER
LANDK.

"Beesten-Ost II"
Bebauungsplan Nr. 3

SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN AM 22.5.1975 DIE AUS NEBEN STEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 3 (2) BBAUG
- § 3 SOWEIT DIESER BEB.-PLAN FÜR DEN BEB.-PLAN NR 2, BEESTEN OST, NEUE FESTSETZUNGEN TRIFFT, TRITT DER BEB.-PLAN NR 2 VOM 30.6.65, GENEHMIGT AM 29.5.1967, AUSSER KRAFT
- § 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 22.5.1975 DAR EINGETRAGEN SIND
- § 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GEBÄUDESETZES ÜBER DIE OFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 50.000 BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON VERORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG RUHET HIERVON UNBERÜHRT.
- § 6 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT